Seniorpartner in School e.V.
(SiS Berlin)

Satzung

Präambel

„Seniorpartner in School e.V." ist eine Gemeinschaft von lebenserfahrenen Menschen, die sich die Aufgabe gestellt hat, in Schulen zur Stärkung eines friedfertigen und toleranten Umgangs junger Menschen untereinander beizutragen. Hierzu sind die Seniorpartner regelmäßig an Schulen tätig, um vor allem durch Mediation und Einzelgespräche den Schülerinnen und Schülern zu helfen, Konflikte zu lösen, Konfliktlösungsstrategien zu erwerben und Probleme zu bewältigen.
Die Seniorpartner bringen für diese Aufgaben ihre Erfahrungen und Sozialkompetenz ein und lassen sich darüber hinaus durch „SiS Berlin" qualifizieren. Dieses Engagement soll auch den Brückenschlag zwischen Alt und Jung fördern und das gesellschaftliche Engagement der Generation 55+ in der öffentlichen Wahrnehmung bewusst machen. Der Verein ist für Berlin Mitglied im „Bundesverband Seniorpartner in School e.V.".

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Mitgliedsbeiträge
§ 6 Organe
§ 7 Mitgliederversammlung
§ 8 Vorstand
§ 9 Kassenprüfung
§ 10 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. der Verein trägt den Namen „Seniorpartner in School e.V.". Kurzbezeichnung „SiS Berlin"
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Land Berlin
3. Der Verein hat den Sitz in Berlin.
4. Der Verein wurde am 10. Januar 2001 im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nr. VR 20736 Nz eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der SchülerInnen durch das freiwillige Engagement der Generation in der 3. Lebensphase (d.h. die Großelterngeneration). Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mediation bei Konflikten in der Schule verwirklicht, um somit zur Gewaltprävention beizutragen. Hierzu gehört die Aufgabe, Konflikt-

lösungswege zu entwickeln und konfliktschlichtende SchülerInnen zu unterstützen. Darüber hinaus setzen sich Seniorpartner in helfenden Einzelgesprächen und in der Bildungsbegleitung für die SchülerInnen bei der Entwicklung ihrer persönlichen Stärken ein. Zu den möglichen weiteren Aufgaben zählt die Unterstützung bei der interkulturellen Integration der SchülerInnen nichtdeutscher Herkunft sowie die Mitarbeit in Arbeits- und Neigungsgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§77 AO). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder, die Aufgaben übernehmen, die dem Sinn des Vereinszweckes entsprechen, können dann eine Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn sie aufgrund ihrer geringen eigenen Einkünfte die freiwillige, bürgerschaftliche Tätigkeit sonst nicht ausüben könnten und wenn dem Verein entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Richtlinien für die Erstattung von Auslagen erlässt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Der entsprechende Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Natürliche Personen, die die Interessen des Vereins besonders unterstützen, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:
   a) durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Eingang bei dem Vorstand wirksam.
   b) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
   (1) ein den Verein schädigendes Verhalten und grober Verstoß gegen Ziele und Interessen des Vereins. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Mit dem Ausschluss ruhen gleichzeitig alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
   (2) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

   Gegen den Ausschluss gemäß (1) steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss schriftlich binnen eines Monats nach dem Ausschluss an den Vorstand gerichtet werden. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Mitgliederversammlung.
   Die Mitgliederversammlung entscheidet.

c) durch Tod
d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Austritt
e) durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
   - Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands
   - Kenntnisnahme des Berichts über die Kassenprüfung
   - Bestätigung der vom Vorstand erstellten inhaltlichen Arbeitskonzeption
   - Genehmigung des Haushaltsplans
   - Entlastung des Vorstands
   - Wahl des Vorstands
   - Wahl der Kassenprüfer/innen
   - Aussprachen zu Berichten
   - Beschlussfassungen zu Anträgen
   - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
   - Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern
   - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
3. In den ersten 5 Monaten eines jeden Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Email. Mitglieder, die keinen Email-Anschluss haben oder die postalische Benachrichtigung wünschen, sind auf dem Postweg einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse oder Post-Anschrift gerichtet war.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tagen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Satzungs-

änderungen ist der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung mitteilen, wer sie vertritt.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste sind zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern übermittelt werden. Einsprüche gegen das Protokoll sind anschließend innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen.
14. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben gleichberechtigten Personen (Teamvorstand).
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei dauerhaftem Ausfall eines der Vorstandsmitglieder kann ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung von dem restlichen Vorstand in den Vorstand kooptiert werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes oder des Vereinsregister-Gerichts beruhen, zu beschließen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.
9. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben der gesetzlich vorgesehenen Auslagenerstattung sind nach Haushaltslage Aufwandsentschädigungen innerhalb der Grenzen des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrages zulässig. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung entscheidet bis zur Höhe eines Viertels dieses Betrages pro Jahr und Vorstandsmitglied der Vorstand.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Daüer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach eingehender Prüfung vorrangig an den Bundesverband Seniorpartner in School e.V. zur Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Seniorpartner in School e.V. in den anderen Bundesländern, sofern diese die Kriterien einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft erfüllen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2026 beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin am 16. Juli 2026

Beate Kienemund

Beate Kienemund

H. Hilkenbäumer

Heidi Hilkenbäumer